

**Abschlussprüfung 2019 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2016**

**Prüfungsbereich: Personalwesen**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

<b>Kenn-Nummer:</b>	zu er- reich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<b>I. Beamtenrecht</b>				
Vermerk <span style="float: right;">14.05.2019</span>	1			
Einstellung von Frau Susi Sonnenschein zum 01.06.2019	1			
Ernennungsfälle:				
➤ Einstellung gem. § 8 Abs. 1 Nr. BeamtStG - Begründung eines Beamtenverhältnisses –	1			
➤ Beförderung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 LBG LSA	2			
➤ Aushändigung einer Ernennungsurkunde – am 27.05.2019 - gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG unter Beachtung des § 8 Abs. 4 BeamtStG – mit Wirkung vom 01.06.2019 –	1,5			
➤ B.a.L. gem. § 4 Abs. 1 BeamtStG § 10 BeamtStG i.V.m. § 20 Abs. 2 S. 1 LBG LSA – Probezeit 3 Jahre v. 01.09.2013 – 31.08.2016	1 1,5			
§§ 6 Abs. 1 und 7 LVO LSA – befriedigende Beurteilung -	1			
Amtsbezeichnung:				
➤ Gem. § 8 Abs. 3 BeamtStG – Verleihung eines Amtes	1			
➤ §§ 13 Abs. 3 S. 1, 2 i.V.m. 22 Abs. 3 LBG LSA	1			
- 1. Beförderung A 7 - § 20 S. 1 i.V.m. der Anlage 1 BesO-A-LBesG LSA – A 7 = Ober- sekretärin -	1			
§ 20 S. 1 i.V.m. der Anlage 1   Allg. Vorbemerkungen 1. S. 3 Nr. 1/3 LBesG LSA – Zusatz: Regierungs –	1			
ZWERG: Regierungsobersekretärin	0,5			
	(14,5)			

<p>➤ Zulässigkeit einer Beförderung gem. § 22 Abs. 2 LBG LSA;  Nr. 1: ab 01.09.16 B.a.L. (+)  Nr. 2: ab 01.09.17 Wartezeit (+)  Nr. 3: Erprobungszeit vom 01.09.16 – 31.08.17 (+)  Nr. 4: 1. Beförderung (-)</p> <p>ZWERG: Beförderung mit Wirkung vom 01.06.2019 zulässig.</p> <p>Gesetzlicher Mindestinhalt:</p> <p>➤ § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BeamtStG – unter Berufung in das  Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und Regierungsobersekretärin –</p> <p><b>Erg.:</b> Frau Susi Sonnenschein kann mit Wirkung vom 01.06.2019 ein-  gestellt und gleichzeitig befördert werden.</p>	<p>1  1  1  0,5  0,5  2  0,5</p>			
<p><b>Ernennungsurkunde:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>E.</b></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p style="text-align: center;"><b>Ernennungsurkunde</b></p> <p style="text-align: center;">Im Namen des  Landes Sachsen-Anhalt  erkenne ich  mit Wirkung vom 01.06.2019  Frau Susi Sonnenschein  unter Berufung in das  Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  zur  Regierungsobersekretärin</p> <p>Halle, den 27.05.2019                      Dienstsiegel</p> <p><i>Herr Sorglos</i>  Präsident</p> </div> <p>Aushändigungsvermerk: 27.05.2019  Empfangsbekanntnis: 27.05.2019</p> <p>i.A.  Sachbearbeiter/in (Kenn-Nummer)</p>	<p>0,5  1  1  0,5  2  1  1,5  1  0,5  (30)</p>			

## II. Arbeits- und Tarifrecht

### 1. Multiple Choice

Aussage	richtig	falsch
Das Arbeitsrecht ist vollständig dem öffentlichen Recht zuzuordnen.		X
Der TV-L gilt für die Beschäftigten der Länder und der kommunalen Arbeitgeber.		X
Arbeitsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.		X
Die Falschbeantwortung einer zulässigen Frage im Vorstellungsgespräch berechtigt zu einer Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung.	X	
Der TV-L gilt nicht für Auszubildende.	X	
Arbeitsverträge sind Werkverträge im Sinne des § 631 BGB.		X
Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.	X	
Der Arbeitgeber muss bei der Ausübung seines Weisungsrechts die Bestimmungen nach billigem Ermessens treffen.	X	
Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.		X
Nebenabreden im Arbeitsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.	X	

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

(10)

<p><b>Sachverhalt 2:</b> <b>Aufgabe 1:</b></p> <p>Gemäß § 15 I 1 TV-L erhält Frau Wahl ein monatliches Tabellenentgelt. Nach § 15 I 2 TV-L bestimmt sich die Höhe nach der EG in der Frau Wahl eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.</p> <p>Die Höhe des ihr zustehenden Tabellenentgeltes bestimmt sich gemäß § 15 II TV-L nach den Anlagen B und C. Vorliegend ist Anlage B maßgebend.</p> <p>Frau Wahl wurde am 01.03.2019 in die EG 6 eingruppiert.</p> <p>Die Stufe richtet sich nach § 16 II TV-L. Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Frau Wahl nach § 16 II 1 TV-L bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden. Bei einer einschlägigen Berufserfahrung (BE) von mind. 1 Jahr aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber erfolgt gem. § 16 II 2 TV-L die Stufenzuordnung unter Anrechnung dieser Zeiten.</p> <p>Einschlägige Berufserfahrung? Gemäß PE Nr. 1 zu § 16 II müsste Frau Wahl über berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit verfügen.</p> <p>Lt. SV wird Frau Wahl vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 in der allgemeinen Verwaltung in E 6 beschäftigt.</p> <p>Fraglich ist, ob die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden kann.</p> <p>Es könnte sich um eine berufliche Erfahrung in einer bezogen auf die jetzige Aufgabe entsprechenden Tätigkeit handeln.</p> <p>Die zuvor ausgeübte Tätigkeit ist zumindest gleichartig, denn es ist gleichermaßen Tätigkeit in der allgemeinen Verwaltung. Sie ist auch gleichwertig, da sie ebenfalls mit der E 6 bewertet war. Damit verfügt Frau Wahl über berufliche Erfahrung in einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit und somit über einschlägige Berufserfahrung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 16 II 2 TV-L „vorheriges“ Arbeitsverhältnis PE Nr. 3 zu § 16 II 2 TV-L zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses darf längstens ein Zeitraum von 6 Monaten liegen.  Vorliegend Unterbrechungszeit von 5 Monaten -&gt; damit handelt es sich um ein vorheriges Arbeitsverhältnis.</li> <li>- § 16 II 2 TV-L „zum selben Arbeitgeber“ Vorheriges Arbeitsverhältnis beim LSA, aktuelles Arbeitsverhältnis beim LSA -&gt; Die einschlägige BE wurde beim selben AG erlangt.</li> </ul>	2			
	1			
	0,5			
	2			
	1			
	0,5			
	2			
	2			
	2			

<p>Somit erfolgt Stufenzuordnung unter Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung vom 01.10.2017 – 30.09.2018 von insgesamt einem Jahr nach § 16 II 2.</p> <p>Gemäß § 16 III 1 (Stufenlaufzeit) erreichen Beschäftigte nach einem Jahr in der Stufe 1 die Stufe 2. Nach § 16 III 1 erfolgt zum 01.03.2019 die Zuordnung zur Stufe 2.</p> <p>Frau Wahl erhält demnach ab 01.03.2019 Entgelt nach EG 6 / Stufe 2. Nach Anlage B beträgt das monatliche Tabellenentgelt in der EG 6 Stufe 2 ab 1.3.2019 2.624,88 €.</p> <p>Laut Sachverhalt ist Frau Wahl mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Stunden/Woche tätig. Nach § 24 II TV-L erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter entspricht.</p> <p>Nach § 6 I 1 Buchst. c) TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TG Ost, LSA = TG Ost (Zusatzpunkt für Eingehen auf § 38 I Buchst. a TV-L und Art. 3 Einigungsvertrag), 40 Wochenstunden. Frau S. ist demnach mit 75 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.</p> <p>2.624,88 € x 75 v. H. = 1.968,66 €</p> <p>Frau Wahl erhielt demnach im März 2019 ein Entgelt i. H. v. <b>1.968,66 €.</b></p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>0,5</p> <p>0,5</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(20)</p>			
<p><b><u>Sachverhalt 2:</u></b> <b>Aufgabe 2:</b></p> <p>RGL: § 22 I TV-L</p> <p>Gem. § 22 I 1 TV-L haben Beschäftigte bei einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung.</p> <p>Beschäftigte i. S. v. § 1 TV-L, lt. SV ab 01.03.19 (+)</p> <p>Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung – lt. SV (+)</p> <p>Kein Verschulden, vgl. PE zu § 22 I 1 TV-L – lt. SV (+)</p> <p>Die Erfüllung einer Wartezeit, wie in § 3 III EntgFZG, fordert der TV-L nicht.</p> <p>Erg.: Frau Wahl hat ab dem 01.03.2019 Anspruch auf Entgeltfortzahlung.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(7)</p>			

<u>Sachverhalt 3./Vorgang 1:</u>				
Der Anspruch von Frau Dumblinger ergibt sich ggf. aus § 14 I TV-L.	1			
<u>Voraussetzungen</u>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorübergehend andere Tätigkeit übertragen? lt. SV vollumfängliche Vertretung auf Anweisung des Personalreferats = Fall der vorübergehenden Übertragung anderer Tätigkeit (+)</li> </ul>	2			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe? lt. SV entspricht die Tätigkeit der Vertretenen der E 12, Frau Dumblinger übt eine Tätigkeit der E 10 aus (+)</li> </ul>	2			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens einen Monat ausgeübt? lt. SV hat die B. die Tätigkeit vom 15.01. bis 16.02.2019 und damit mindestens einen Monat ausgeübt. (+)</li> </ul>	1			
(Darstellung §§ 187 abs. 2 und 188 Abs. 2 2. Alt. BGB)	1 ZP			
B. hat Anspruch aus § 14 I auf eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung.	0,5			
Die Höhe der Zulage richtet sich in der E 10 gem. § 14 III 1 nach § 17 IV 1 TV-L	1			
Es ist der Unterschiedsbetrag zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn man eine Höhergruppierung durchführen würde. Da die Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgen würde, muss die Zuordnung zu der Stufe schrittweise erfolgen:	0,5			
E 10 Stufe 3 = 3.653,37 € (§ 15 II i.V.m Anlage B zum TV-L)	1			
E 11 Stufe 3 = 3.777,60 € (mind. das bisherige Tabellenentgelt)	1			
E 12 Stufe 3 = 4.162,72 € (mind. das bisherige Tabellenentgelt)	1			
Der Unterschiedsbetrag ist 509,35 € monatlich/Brutto.				
Für Januar und Februar 2019 ist das Entgelt anteilig zu berechnen, § 24 III 1TV-L:	1			
01/19 - 509,35 € : 31 x 17 = 279,32 €/Brutto, Rundung nach § 24 IV TV-L	1			
02/19 - 509,35 € : 28 x 16 = 291,06 €/Brutto Rundung nach § 24 IV TV-L	1 0,5			
Die Zulage beträgt insgesamt <u>570,38 €</u> Brutto.	0,5			
	(15)			

<b>Sachverhalt 3/Vorgang 2:</b>				
<u>Auswirkungen des Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub</u>				
RGL: § 26 Abs. 2 TV-L	1			
Gem. § 26 Abs. 2 Buchstabe c vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat eines ruhenden Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel.	2			
Während des Sonderurlaubes wird keine Leistung erbracht und kein Entgelt (vgl. § 28) gezahlt, das Arbeitsverhältnis ruht in Bezug auf die Hauptpflichten. Bei zwei vollen Kalendermonaten (Februar, März) verringert sich der Erholungsurlaub für 2019 um 2/12.	2			
Frau Pfannenstiehl arbeitet 5 Tage die Woche. Nach § 26 Abs. 1 S. 2 TV-L beträgt der Urlaubsanspruch bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage.	1			
Unter Berücksichtigung des Sonderurlaubes ergibt sich folgende Rechnung: 30 AT : 12 M. x 2 M. = 5 AT; 30 AT - 5 AT	1			
= 25 AT Erholungsurlaub für 2019.	1			
Zwischensumme:	90			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
<b>Summe:</b>	<b>100</b>			

#### Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)